

**Änderungspläne Nr. 70 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen
Entwicklungskonzept Linz Nr. 2
„Höllmühlbachstraße 1“**

Verordnungs-Kundmachung

- Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 21.4.2016 folgende mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.5.2016, Zl. RO-R-312832/5-2016, gemäß § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 genehmigte Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Die Änderungspläne Nr. 70 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 werden erlassen.

§ 2

— Der Wirkungsbereich der Verordnung wird wie folgt begrenzt:

Norden: Grst. Nr. 214/1, KG Katzbach und 677/1, KG Urfahr

Osten: Grst. Nr. 214/8 und .274, KG Katzbach

Süden: Verlängerung Höllmühlbachstraße

Westen: Höllmühlbach

Katastralgemeinde Katzbach und Urfahr

Die Pläne liegen vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an in der Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit der Verordnung wird der Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und das Örtlichen Entwicklungskonzept Linz Nr. 2 im Wirkungsbereich der Änderungspläne Nr. 70 aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Die Pläne werden überdies während 14 Tagen nach ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger e.h.